

# NÖ Lebensmittelkontrollgebüh- rengesetz

## Änderung

# SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes, LGBl. 6401

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
7. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
10. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
11. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Niederösterreich, Biberstraße 22, 1010 Wien
14. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
16. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
17. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
18. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
19. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
20. die Bürgermeisterin der Stadt Krems, 3500 Krems
21. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten

- 22.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 23.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 24.den Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
- 25.den Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
- 26.den Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten
- 27.den Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten
- 28.das Büro Landesrat Dr. Pernkopf
- 29.das Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Leitner

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **1. Zum allgemeinen Teil**

#### Bundesministerium für Gesundheit

„Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat das ho. Ressort um zusammenfassende Stellungnahme zu dem in Rede stehenden Entwurf ersucht. In der vorliegenden Stellungnahme wurde die Stellungnahme des ersuchenden Ressorts berücksichtigt.“

#### Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes (NÖ LMKG) teilen wir im Rahmen der Begutachtung mit, dass keine Einwände bestehen.“

#### Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ

„Die Änderungen von Bestimmungen des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes werden erforderlich wegen der Neuerlassung der NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung 2010 mit geänderten Gebührensätzen und Verrechnungsmodalitäten bzw. wegen notwendiger Anpassungen an aktuelle Rechtsvorschriften des Bundes und der EU. Die Gebührenabrechnung erfolgt zwischen den Untersuchungsorganen und Zahlungspflichtigen über die Verrechnungsstelle des Landes bei der Abteilung LF5. Für die Bezirksverwaltungsbehörden ergeben sich keine neuen Aufgaben, ein Mehraufwand ist daher nicht zu erwarten.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

„Den Gegenstand dieser Gesetzesänderung stellen im Wesentlichen inhaltlich notwendige Adaptierungen an aktuelle Rechtsvorschriften des Bundes und der EU, die Beseitigung von Redaktionsfehlern und die Entfernung von Bestimmungen, die ihre inhaltliche Bedeutung verloren haben, dar. Für die Landwirtschaft inhaltlich relevante Bereiche werden in der dazugehörigen Verordnung (NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung) geregelt, welche bereits zur Begutachtung vorlag und seitens der NÖ LK eine Stellungnahme abgegeben wurde. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen keine Einwände.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt keinen Einwand gegen den obigen Entwurf.“

## **2. Zum besonderen Teil**

### Bundesministerium für Gesundheit

„Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass in Absprache mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ho. die Zitierung des LMSVG wie folgt vorgenommen wird: „BGBI. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 52/2009“. Allenfalls könnte angefügt werden: "in Verbindung mit der LMSVG-Aktualisierungsverordnung,...“.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, da die vorgenommene Zitierung den Vorgaben der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 entspricht.**

„Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit Verordnung (EG) Nr. 505/2010, ABl. Nr. L 1 49 vom 15.6.2010, S. 1, erfolgte.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

„Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 5):

Im Klammerausdruck müsste der Wortfolge „Abschnitt 5 LMSVG“ die Wortfolge „2. Hauptstück“ vorangestellt werden. Auch im 1. Hauptstück gibt es nämlich einen 5. Abschnitt.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

„Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Statt „tritt anstelle“ hätte es sprachrichtig „tritt an die Stelle“ zu lauten.“

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, da die vorgenommene Formulierung den Vorgaben der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 entspricht.**

„Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3 Z 1):

Die Neuregelung der Z 1 ist unklar. § 2 Abs. 3 sieht überdies eine Gebührenerhöhung um 100 % an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit zwischen 22.00 und 05.30 Uhr sowie eine Gebührenerhöhung um 50 % an Samstagen in der Zeit zwischen 05.30 und 22.00 Uhr vor. Die beabsichtigte Regelung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes differenziert bei Samstagen jedoch nicht zwischen Untersuchungszeiten, zu denen eine 50-prozentige und eine 100-prozentige Erhöhung der Untersuchungsgebühr stattfindet, sondern normiert, dass „ein Zuschlag“ vorzusehen ist. Aus diesem Grund wird – auf Grund der besseren Verständlichkeit – zur Diskussion gestellt, die derzeit geltende Regelung lediglich im Hinblick auf die Uhrzeit zu ändern (statt „19 Uhr bis 6 Uhr“ „22 Uhr bis 05.30 Uhr“).

**Die unterschiedlichen Höhen der Zeitzuschläge entsprechend den Bestimmungen der LMSVG-KoGeV des Bundes sind dem Grunde nach in § 4 Abs. 1 der NÖ Lebensmittelkontrollverordnung 2010 (NÖ LMKGVO 2010), LGBl. 6401/1-0, bereits berücksichtigt. Um mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden wurde allerdings die Anregung aufgegriffen und die Wortfolge „ein Zuschlag“ durch das Wort „Zuschläge“ im Gesetzestext ersetzt. Im Hinblick auf die in § 4 Abs. 1 der NÖ LMKGVO 2010 gewählte Rechtstechnik kann der weiteren Anregung des Bundesministeriums für Gesundheit nicht nachgekommen werden.**

### **3. Zu den Erläuterungen**

#### *Bundesministerium für Gesundheit*

„In den Erläuterungen ist von der beabsichtigten inhaltlichen Angleichung der Bestimmung an § 3 Abs. 3 LMSVG-KoGeV die Rede; vielmehr handelt aber § 2 Abs. 3 von einer Erhöhung der Untersuchungsgebühr zu gewissen Zeiten.“

**Der Anregung hinsichtlich der Berichtigung des Zitates der LMSVG-KoGeV wurde im Motivenbericht entsprochen.**